

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 56 (1973)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Nr. 3 56. Jahrgang

465

Aarau, März 1973

Sie lesen in dieser Nummer ...

Die Zukunft einer Illusion

Weltkirchenrat und Börse

Wo sind die «zehn verlorenen Stämme»?

Aus Joseph Eglis Dokumentation

Aus meinem Tagebuch

Im Vorfeld der Jesuiten-Abstimmung

Wie wir erfahren, wird am 20. Mai 1973 die Volksabstimmung über die verfassungsändernde bündesrätliche Vorlage durchgeführt, die den verharmlosenden Titel «Wahrung des konfessionellen Friedens und Herstellung der gleichen Rechte und Freiheiten auf religiösem Gebiet» trägt. Unter dieser Biedermanns-Maske geht es dabei um die Aufhebung der Artikel 50 und 51 der Bundesverfassung, die dem Jesuitenorden jede Tätigkeit in Kirche und Schule bzw. die Wiedererrichtung oder Neuerrichtung von Klöstern untersagen. Die parlamentarische Behandlung der Vorlage haben wir in der Novembernummer (Nr. 11) 1972 des «Freidenkers» kommentiert, und jetzt gilt es im Vorfeld der Abstimmung Stellung zu beziehen.

Wie fast alle Parteien und Behörden haben seither (und auch schon vorher) die Massenmedien ganz einseitig die öffentliche Meinung im Sinn einer Zustimmung zur Aufhebung des Jesuitenverbots zu beeinflussen gesucht und selbst in unseren Reihen haben sich Stimmen geltend gemacht, die mindestens dieser Aufhebung nicht opponieren wollen. Unsere Delegiertenversammlung 1971 in Schaffhausen hat allerdings mit der knappsten aller Mehrheiten einen dahingehenden Beschluss gefasst. Freilich haben ihm einige Delegierte nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass dafür ein «Toleranzartikel» in die Bundesverfassung aufgenommen wird. Das ist aber nicht geschehen, ein entsprechender Antrag wurde im Nationalrat abgelehnt.

Diejenigen unter uns, die der Aufhebung des Jesuitenartikels nicht oppo-

nieren wollen, machen im wesentlichen drei Argumente geltend: die Artikel seien ein historisches Kulturredikt, sie seien in der Praxis nicht durchgeführt worden und nicht durchführbar, unsere eigenen Toleranzprinzipien fordern zudem ihre Aufhebung. Mir erscheinen diese Argumente nicht stichhaltig. Der Jesuitenorden hat sich seit 1874 nicht verändert, seine antidemokratischen Prinzipien, seine Wühltätigkeit, sein einseitiger mit dem politischen Katholizismus verbundener Kampf für die Vorherrschaft Roms gehen in der ganzen Welt weiter. Alle alten Dekrete des Ordens, die dahin zielen, sind, wie er 1966 selbst bestätigt, nach wie vor gültig. Wenn dem Wirken der Jesuiten heute vielleicht geringerer Erfolg beschieden ist, so liegt das nicht am Orden, sondern daran, dass unsere Zeit religiösen Missionierungsbestrebungen erfreulicherweise überhaupt weniger zugänglich ist. Das zweite Argument, dass der Jesuitenartikel undurchführbar sei, von den Behörden diverser Kantone seit Jahren systematisch sabotiert werde, erscheint wenig überzeugend. Die Tatsache, dass überall jahraus, jahrein gemordet und gestohlen wird, ist kein Grund, die strafgesetzlichen Bestimmungen über Mord und Diebstahl abzuschaffen! Im Gegenteil, es ist die Pflicht aller verfassungstreuen demokratischen Staatsbürger, sich der offenen Verfassungsverletzung in bezug auf das Jesuitenverbot durch diverse, unter dem Druck des politischen Katholizismus stehende Behörden zu widersetzen, sie zu denunzieren und das Volk über den fragwürdi-

gen politischen Kuhhandel, der da hinter den Kulissen getrieben wird, aufzuklären.

Das dritte Argument endlich, unser eigenes Bekenntnis zur Toleranz. Wir stehen zu ihm, das ist klar. Aber ebenso klar ist, dass wie alles Menschliche auch die Toleranz ihre Grenzen haben muss, dass auch sie in gefährlicher Weise übertrieben werden kann. Nämlich da, wo ihr von der anderen Seite kein Gegenrecht gewährt wird, wo der andere prinzipiell den Standpunkt der Intoleranz einnimmt. Das ist aber bei den Jesuiten der Fall. Die von dem Jesuitenpater Rosa geleitete Zeitschrift «Civilta catholica» bekannte, nicht in vergangenen Kulturkampfzeiten, sondern um die Mitte dieses Jahrhunderts:

«Überzeugt, kraft ihrer göttlichen Bevorrehtung, die einzige wahre Kirche zu sein, muss die römisch-katholische Kirche das Recht auf Freiheit für sich allein beanspruchen, denn dieses Recht ist nur der Wahrheit vorbehalten, niemals dem Irrtum ...

ratio humana

Quartalszeitschrift für kritisches Denken, herausgegeben von der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Abonnementspreis: Fr. 10.— pro Jahr
Bestellungen und Anforderung von Probenummern an

W. Gyssling
Hofackerstrasse 22
8032 Zürich